

## **Geschäftsordnung für den Vorstand**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Belegschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
2. Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Vorstands ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.
3. Sofern der Aufsichtsrat kein Mitglied des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, geben sich die Vorstandsmitglieder einen Sprecher.

### **§ 2 Gesamt- und Einzelgeschäftsführung**

1. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit in einem anderen Geschäftsbereich eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können.
2. Der gesamte Vorstand entscheidet
  - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz , der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den gesamten Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
    - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht,
    - bb) die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung
    - cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
    - dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrat bedürfen,
    - ee) Änderungen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans,
  - b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
  - c) über die Richtlinien und Pläne für die einzelnen Geschäftsbereiche des Vorstands,

- d) über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Geschäftsbereich zugewiesen sind.
3. Das einzelne Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit den anderen beteiligten Mitgliedern abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, ist jedes beteiligte Mitglied des Vorstands verpflichtet, eine Beschlussfassung des Vorstands herbeizuführen.
  4. Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands. Dasselbe gilt für solche Maßnahmen und Geschäfte, bei denen der Vorsitzende des Vorstands die vorherige Beschlussfassung des Vorstands verlangt.
  5. Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands oder - im Falle von Absatz 3 Satz 2 - ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 3 Vorsitzender des Vorstands/ Vorstandssprecher**

1. Vorsitzender des Vorstands
  - a) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im vorhinein unterrichtet wird.
  - b) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.

- c) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Aufsichtsrat. Er wird ihm regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens berichten. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichen Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- d) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Das gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichtscheid nach § 4 Absatz 5 Satz 2.

## 2. Vorstandssprecher

- a) Der Vorstandssprecher repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- b) Dem Vorstandssprecher obliegt die Federführung im mündlichen und schriftlichen Verkehr mit dem Aufsichtsrat. Er wird ihm regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens berichten. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichen Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

## **§ 4 Sitzungen und Beschlüsse**

- 1. Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen , die in der Regel einmal im Monat stattfinden und durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. den Vorstandssprecher einberufen werden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die nicht später als drei Tage vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- 2. Der Vorsitzende des Vorstands bzw. der Vorstandssprecher leitet die Sitzungen. Der Vorstand bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Der Vorstand kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über

einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorstand kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich per Telefax oder elektronisch übermittelt abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen - nur mit seiner Zustimmung verhandelt und beschlossen werden.
4. Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, elektronisch übermittelte oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Ist kein Vorsitzender des Vorstands bestellt, wird die Niederschrift von allen Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind in die Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstands aufzunehmen.

## **§ 5 Zustimmung des Aufsichtsrat**

Der Vorstand bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme der nachfolgenden Geschäfte eines vorherigen Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrates, soweit nicht die Geschäfte im Einzelfall bereits im Rahmen der vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresplanung enthalten sind:

1. Verabschiedung der Jahresplanung (bestehend aus Cash Flow-Plan, Plan G+V, Planbilanz und Investitionsplan);
2. Veränderung des Geschäftsprogramms sowie die Aufnahme neuer, nicht zum bisherigen Programm gehöriger Erzeugnisse oder Leistungen in das Unternehmensprogramm, soweit hierdurch eine wesentliche Veränderung der Firmenstruktur zu erwarten ist ;
3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen, die Beschränkungen wesentlicher unternehmerischer Funktionen zur Folge haben (z.B. über Kooperation oder Wettbewerbsbeschränkungen);
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung aller Pacht-, Leasing- oder Mietverträge, die in ihrer Auswirkung im Einzelfall eine Jahresbelastung von mehr als € 60.000,00 ergeben;
5. Die Aufnahme von Darlehen aller Art, mit Ausnahme der Nutzung bestehender Kreditlinien sowie Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Mithaftungen, soweit solche Haftungsübernahmen nicht im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs sind.
6. Gewährung von Krediten außer die Vereinbarung von Zahlungszielen mit Kunden im geschäftsüblichen Rahmen;
7. Termingeschäfte aller Art, insbesondere über Devisen, Waren und Wertpapiere;
8. Investitionen (Anschaffungen von Anlagegegenständen, Vornahme von Neu- oder Umbauten oder sonstige Verwendungen bezüglich des Anlagevermögens) außerhalb des Investitionsplans, die im Einzelfall den Betrag von € 125.000,00 übersteigen;
9. Gründung von Gesellschaften, Unternehmen, Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Niederlassungen;
10. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens sowie Verfügungen über Beteiligungen an anderen Unternehmen;
11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder Rechten an Grundstücksrechten sowie Verpflichtung zur Vornahme derartiger Geschäfte;
12. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern, Mitgliedern des Vorstandes oder des Aufsichtsrates,

ihnen nahestehenden Personen oder mit ihnen verbundene Unternehmen;

13. Gewinnbeteiligungen an der Gesellschaft, insbesondere für die Mitarbeiter;
14. Abschluss und wesentliche Änderung von Anstellungsverträgen mit Mitarbeitern, wenn deren jährliche Vergütung (inkl. Bonus/Tantieme sowie Sachleistungen) € 125.000,00 übersteigt;
15. Gewährung und Erhöhung von Gratifikationen und ähnlichen Sonderleistungen an Mitarbeiter, soweit diese € 75.000,00 im Jahr insgesamt übersteigen, sowie die Zusage von Versorgungsbezügen generell und im Einzelfall;
16. Die Wahrnehmung von Stimm- und sonstigen Rechten aus Geschäftsanteilen und Gesellschaftsanteilen, die die Gesellschaft an anderen Gesellschaften hält, außer Entscheidungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs außerhalb dieses Katalogs oder unterhalb Schwellen dieses Katalogs.

Der Aufsichtsrat wird innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anfrage (Telefax und elektronische Anfrage genügt) des Vorstands bei allen Mitgliedern des Aufsichtsrats, einen diesbezüglichen Beschluss fassen. Der Vorstand wird an solche Anfragen nach frühestens 7 Werktagen schriftlich erinnern.

## **§ 6 Berichtspflichten**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens folgende Unterlagen bis spätestens 30 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zu übersenden:

- (1) Liquiditätsstatus (monatlich);
- (2) Betriebswirtschaftliche Auswertung (monatlich);
- (3) Zwischenabschluss auf den 30. Juni eines jeden Jahres;
- (4) Bericht über Geschäftsentwicklung und Lage der Gesellschaft (quartalsweise).